

Liebe Eltern,

seit 01.03.2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft.

Dies bedeutet, dass seit dem 01.03.2020 eine Nachweispflicht eines Masernschutzes für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden und dort arbeiten, besteht.

Für Sie und Ihre Kinder bedeutet dies, dass Sie der öffentlichen Einrichtung, in diesem Falle der Schule, nachweisen müssen, dass Ihr Kind gegen Masern geimpft bzw. immun ist.

Folgende Regelungen habe ich getroffen, um diese Nachweispflicht zu kontrollieren:

- Der Impfausweis, in dem die Masernimpfung (es müssen 2 Schutzimpfungen zum vollständigen Schutz vorhanden sein) eingetragen ist, ist der Schulleitung bis 31.07.2021 vorzulegen. Eine entsprechende Kopie der Seite wird dann als Nachweis der Schülerakte hinzugefügt.
- Alternativ können Sie auch den Nachweis einer Immunität durch den Kinderarzt bescheinigen lassen.
- Kinder, die aufgrund einer Kontraindikation nicht geimpft werden können, legen bitte ein ärztliches Attest des Kinderarztes vor, dass eine Impfung nicht möglich ist.
- Bitte kontrollieren Sie vorab den Impfausweis, da nur folgende Impfstoffe in Deutschland zugelassen ist: Priorix, Priorix-Tetra, M-M-RVaxPro und ProQuad.

Sollte Ihr Kind nicht immun sein, müssen Sie den Nachweis über die Impfung bis spätestens 31.07.2021 der öffentlichen Einrichtung nachweisen. Bei einem Schulwechsel gilt diese Frist nicht, in diesem Falle ist der Nachweis sofort zu erbringen.

Eltern, die mir die Impfung Ihres Kindes nicht nachweisen, müssen laut gesetzlichen Vorgaben dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

Nach Ablauf der Frist 31.07.2021 bzw. bei dem Wechsel an eine andere öffentliche Einrichtung und einer Weigerung, die Impfung oder Immunität nachzuweisen, droht ein Bußgeld bis zu 2500 €.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Schulleitung